



**BGH, Urteil vom 14.11.2017; VII ZR 65/14**

## **Hinweispflichten des AN bei der Änderung der anerkannten Regeln der Technik**

### **1. Rechtliche Problematik**

Die anerkannten Regeln der Technik (a.R.d.T.) sind zwingend einzuhalten, auch wenn das vertraglich so nicht ausdrücklich vereinbart ist. Für den VOB/B-Vertrag ergibt sich dies bereits aus § 13 Abs. 1 VOB/B. Aber diese Intention wird auch von den Gerichten auf den BGB-Werkvertrag übertragen. Zudem ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich für die Bewertung, ob das Werk den anerkannten Regeln der Technik (a.R.d.T.) entspricht. Insoweit ist es auch unschädlich, wenn etwa eine Beschaffenheitsvereinbarung vorliegt und diese hinter den a.R.d.T. zurückbleibt. Diese gelten dann trotzdem, es sei denn, der AG hat die Anwendbarkeit ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Änderung der a.R.d.T. zwischen Vertragsschluss und Abnahme führt zu keinem anderen Ergebnis. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 14.11.2017 ausdrücklich bestätigt und lesenswert erläutert.

### **2. Sachverhalt**

Der Auftraggeber verlangte vom Auftragnehmer Kostenvorschuss zur Beseitigung diverser Mängel an drei vom Auftragnehmer errichteten Pultdachhallen. Die förmliche Abnahme wird wegen wesentlicher Mängel verweigert. Wesentlich dafür war, dass man eine Schneelast von 80 kg/m<sup>2</sup> annahm, von der auch die erteilte Baugenehmigung und die zum Zeitpunkt der Beauftragung geltende DIN ausging. Zum Zeitpunkt des Abnahmeverlangens des Auftragnehmers galt jedoch eine geänderte DIN, die eine Einhaltung einer Schneelast von 135 kg/m<sup>2</sup> verlangte.

Der Auftraggeber verlangt nun – mangels Abnahme – Kostenvorschuss auf Grundlage von § 4 Nr. 7 VOB/B i.V.m. § 8 Nr. 3 VOB/B (2006). Der BGH verweist die Sache aus mehreren Gründen an das Berufungsgericht zurück.

### **2. Das Urteil des BGH**

Das Urteil befasst sich mit zwei interessanten und immer wiederkehrenden Problemkreisen des privaten Baurechts.

Zum einen geht es um die Frage, inwieweit mit Änderungen der a.R.d.T. zwischen Auftragserteilung und Abnahme umzugehen ist, und zum anderen, um die Frage unter welchen Voraussetzungen Mängelrechte auch ohne Abnahme geltend gemacht werden können.

Zu Frage der Änderung der a.R.d.T. führt Bundesgerichtshof wie folgt aus:

*„Der Auftragnehmer schuldet gemäß § 13 Nr. 1 VOB/B 2006 grundsätzlich die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme. Dies gilt auch bei einer Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen Vertragsschluss und Abnahme.*

*In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber regelmäßig über die Änderung und die damit verbundenen Konsequenzen und Risiken für die Bauausführung zu informieren, es sei denn, diese sind dem Auftraggeber bekannt oder ergeben sich ohne Weiteres aus den Umständen.*

*Der Auftraggeber hat sodann im Regelfall zwei Optionen: Der Auftraggeber kann zum einen die Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangen mit der Folge, dass ein aufwändigeres Verfahren zur Herstellung erforderlich werden kann, als im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von den Parteien vorgesehen. Der Auftragnehmer kann, soweit hierfür nicht von der Vergütungsvereinbarung erfasste Leistungen erforderlich werden, im Regelfall eine Vergütungsanpassung nach § 1 Nr. 3 oder 4, § 2*

*Nr. 5 oder 6 VOB/B (2006) verlangen. Der Auftraggeber kann zum anderen von einer Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik und damit von einer etwaigen Verteuerung des Bauvorhabens absehen.*

Zurückverwiesen hat der BGH an das Berufungsgericht dennoch, da sich das Berufungsgericht nicht ausreichend mit der Frage auseinandergesetzt hatte, ob nicht doch eine Abweichung von den a.R.d.T. ausdrücklich vereinbart worden war, da man die Schneelastproblematik wohl im Rahmen der Vertragsverhandlungen umfangreich besprochen hatte.

Zudem knüpft der BGH im Hinblick auf die Erfordernisse eines Vorschussanspruchs an seine bisherige Rechtsprechung an und führt aus, dass der Auftraggeber, um seine Rechte aus § 4 Nr. 7 VOB/B i.V.m. § 8 Nr. 3 VOB/B geltend machen zu können, zumindest konkludent zum Ausdruck bringen muss, dass er den Vertrag mit dem Auftragnehmer beenden will.



**Angelika Frohwein, LL.M. Eur., Stuttgart**

BREYER | RECHTSANWÄLTE  
[www.breyer-rechtsanwaelte.de](http://www.breyer-rechtsanwaelte.de)  
[info@breyer-rechtsanwaelte.de](mailto:info@breyer-rechtsanwaelte.de)